118. Tritt das Urteil, wodurch eine einstweilige Verfügung aufgeshoben wird, mit seiner Berkündung oder erst mit der Zustellung in Kraft?

C.P.D. §§ 814. 283. 671.

- V. Civilsenat. Beschl. v. 10. Februar 1894 i. S. L. (Bekl.) w. Bl. u. Gen. (Kl.) Beschw.=Rep. V. 171/93.
  - I. Landgericht I Berlin.
  - II. Rammergericht baselbst.

## Aus ben Grunben:

"Der Beklagte hat in bem Hause ber Rläger ju B. eine Babeanstalt gemietet. Am 30. März 1893 erwirkte er bei bem Landgerichte I zu Berlin eine — bemnächst rechtskräftig bestätigte — einstweilige Berfügung, wodurch ben Klägern unter Androhung einer Strafe von 50 M für jeden Fall der Zuwiderhandlung unterfagt wurde, bem Beklagten ben Wasserzufluß aus ber städtischen Wasserleitung zu seiner Badeanstalt abzusperren. Am 2. September 1893 wurde bagegen auf Antrag der Kläger von dem Landgerichte I eine einstweilige Verfügung erlassen, worin dem Beklagten aufgegeben wurde, den zur Babeanstalt gehörigen Brunnen sofort auf feine Rosten wieber in Stand zu seben, und zugleich die Kläger ermächtigt wurden, wenn bies binnen vier Bochen nicht geschehen sein follte, ben gur Babeanstalt führenden Strang der städtischen Wasserleitung abzusperren. Diese einstweilige Verfügung ist infolge Wiberspruches bes Beklagten burch porläufig vollstreckbares Urteil bes Landgerichtes vom 13. Oftober 1893 wieder aufgehoben worben; die Rlager haben gegen biefes Urteil Berufung eingelegt, die gegenwärtig noch nicht erledigt ist. Ingwischen war am 7. Oktober 1893 in bem hauptprozesse ein vorläufig vollstreckbares Urteil bes Landgerichtes ergangen, woburch ber Beklagte zur sofortigen Räumung der Badeanstalt verurteilt ist; auch gegen biefes Urteil ift Berufung eingelegt, und bas Berufungsverfahren schwebt noch; die vorläufige Bollftredung ift vom Beklagten burch Hinterlegung einer Kaution abgewendet worden.

Jest handelt es sich darum, ob der Beklagte mit Recht verlange, daß die Kläger wegen Absperrung der städtischen Wasserleitung in

der Zeit vom 13. bis zum 16. Oftober in die durch die einstweilige Verfügung vom 30. März angedrohte Strafe von 50 M für jeden Fall der Zuwiderhandlung genommen werden. Auf seinen Antrag hat das Landgericht durch Beschluß vom 1./4. November diese Strafe im Gesamtbetrage von 200 M gegen die Kläger sestgest; auf ihre Beschwerde hat aber das Kammergericht diese Strasversügung durch Beschluß vom 18./28. November wieder aufgehoben, und gegen letzteren Beschluß hat der Beklagte rechtzeitig weitere sosortige Beschwerde an das Reichsgericht eingelegt.

Während das Landgericht annimmt, daß die einstweilige Versfügung vom 2. September, worauf die Kläger ihr Recht zur Wassersabsperrung stützten, mit der Verkündung des für vorläufig vollstrecksbar erklärten Urteiles vom 13. Oktober außer Kraft getreten sei, führt das Kammergericht aus, daß dieses Urteil nach §§ 805. 815. 671 C.B.D. nicht schon mit der Verkündung, sondern erst mit seiner Zustellung vollstreckbar geworden sei umd erst, wenn es in Aussertigung vorlag, die Hemmung und Ausbedung einer Zwangsvollstreckung hätte bewirken können (§§ 691 Ziff. 1. 692 C.P.D.); Aussertigung und Zusstellung des Urteiles seien nun aber vor dem 16. Oktober nicht erfolgt.

Hiernach scheint bas Rammergericht bavon auszugehen, daß bas Urteil vom 13. Oktober, um in Wirksamkeit zu treten, erft noch einer Amangsvollstreckung bedurfte, und baß jedenfalls eine Außertraft= sekung ber einstweiligen Berfügung vom 2. September und ber barin ben Klägern bedingungsweise erteilten Ermächtigung zur Wasserabsperrung nur unter Beobachtung ber Borfchriften über bie Ginftellung einer Zwangsvollstreckung hatte bewirkt werben können. Diese Boraussebung trifft aber insofern nicht zu, als weber die einstweilige Ermächtigung ber Rläger vom 2. September noch die Wieberaufhebung biefer Ermächtigung vom 13. Oktober für eine Bollstreckung Raum boten, vielmehr in beiben Fällen ber Aweck bes erbetenen richterlichen Ausspruches schon durch den Ausspruch selbst erreicht war. Durch den Ausspruch des Richters wurden die Kläger ermächtigt, das Wasser abgusperren, und burch ben Ausspruch bes Richters, daß bie Ermächtigung zurudgezogen werbe, ward fie zurudgezogen; in ber Sache selbst (also abgesehen vom Rostenpunkte) blieb dabei nichts übrig, was erft noch durch eine Zwangsvollstreckung hatte verwirklicht werben müffen ober konnen.

Bgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 21 Nr. 87 S. 418, Bb. 20 Nr. 88 S. 386 flg.

Die vom Kammergerichte angezogenen & 671, 691 Biff. 1 C.B.D., welche sich auf den Beginn und die Hemmung einer Zwangsvollstreckung beziehen, konnten demnach für die vorliegende Frage: ob das Urteil bom 13. Oftober zugestellt ober wenigstens in Ausfertigung vorgelegt werden mußte, um gegen die Kläger wirksam zu werden, nur bann von Bedeutung fein, wenn angenommen werben mußte, daß sie unter Awanasvollstreckung nicht das, was Wort und Beariff belagen, nämlich nicht das in der Anwendung von Awangsmitteln bestehende besondere Verfahren, wodurch der Richterspruch gegen ben Willen der ungehorsamen Bartei durchgesett werden soll, verstanden wissen, sondern mit diesem Worte die Wirksamkeit des Richterspruches überhaupt bezeichnen wollten. Für eine solche Annahme fehlt aber ieber Anhalt. Insbesondere läßt sich dafür nicht etwa der Umstand verwerten, daß die Civilprozehordnung in § 648 Riff. 5 Urteile, burch welche Arreste ober einstweilige Verfügungen aufgehoben werben, Urteile also, bei benen — jedenfalls der Regel nach — eine Rwanasvollstredung nicht bentbar ift, gleichwohl für "vorläufig vollstreckar" erklärt. Die Biffer 5 biefes Paragraphen steht zwischen 6 Biffern, von denen die übrigen Urteile aufzählen, die einer Zwangsvollstreckung fähig find; ber gemeinsam gebrauchte Ausbruck "vorläufig vollftredbar" fann allerbings für bie in Wahrheit nicht vollstreckbaren Urteile nur ben Sinn haben, daß fie fofort, ohne Suspenfiveffett eines möglichen Rechtsmittels, wirksam sein sollen, erklärt sich aber aus bem Bebürfniffe, überfluffige Worte und weitläufige Wendungen ju vermeiben.

Nach der Beftimmung des § 283 Abs. 2 C.P.D. ist die Besugnis der Partei, von einem verkündeten Urteile Gebrauch zu machen, an das Ersordernis der Zustellung nur in den Fällen geknüpft, wosür das Gesetz selbst dieses Ersordernis vorschreibt. Das ist aber nur geschehen bezüglich des Beginnes der Notfristen, bezüglich der Herbeisführung einer nachträglichen Entscheidung über übergangene Punkte (§ 292 Abs. 2) und bezüglich des Beginnes der Zwangsvollstreckung (§ 671). Bon diesen Fällen liegt hier keiner vor, wie in Ansehung des § 292 keiner Ausführung bedarf, bezüglich der Zwangsvollstreckung bereits ausgeführt ist, und bezüglich der Notfristen daraus solgt, daß

das Urieil vom 13. Oktober der Vorschrift in § 648 Ziff. 5 gemäß für vorläufig vollstreckbar erklärt worden ist., sodaß es zwar, um rechtskräftig im Sinne von unangreisbar zu werden, nicht aber, um sofort vorläufig in Wirksamkeit zu treten, zugestellt werden mußte. Ebensowenig enthält die Civilprozesordnung eine auf den vorliegenden Fall anwendbare Vorschrift über die Beibringung von Urteilsaussfertigungen.

Demnach liegt die Sache so, daß die durch das Urteil vom 13 Ottober ausgesprochene Wiederaufhebung der einstweiligen Berfügung vom 2. September und damit die Beseitigung ber durch diese einstweilige Verfügung angeordneten bedingten Aufhebung der einstweiligen Berfügung bom 30. Marg mit ber Berfündung bes für porläufig pollstrectbar erklärten Urteiles vom 13. Oftober fofort in Mirkamkeit trat, und daß mithin vom Augenblicke dieser Berkündung an die einstweilige Verfügung vom 30. Dlärz wieder ungeschmälert in Kraft war. Durch die späteren Zuwiderhandlungen vom 13. bis 16. Oftober gegen bas in biefer einstweiligen Verfügung erlaffene Berhot ber Bafferabsperrung verfielen also die Rläger in die bafür angebrobte Strafe. Es mag thatfäcklich richtig fein, bak sie, wie sie behaupten, von dem Urteile vom 13. Oktober erft am Tage barauf burch ihren Anwalt in Renntnis gesetzt worben find; baburch allein find sie aber nicht für die Absperrungen am 13, und 14. Oktober entschuldigt, da fie nicht behauptet haben, daß ihre Benachrichtigung nicht früher und nicht so früh hatte erfolgen konnen, daß fie bei Vornahme dieser Absperrungen von der Sachlage unterrichtet sein konnten. Um fie wegen Zuwiderhandlungen gegen das Berbot vom 30. März bestrafen zu können, muß natürlich die Möglichkeit vorliegen, daß das Urteil vom 18. Oftober auf die Entichlüsse ber Alager einwirken konnte; aber dabei vom Prozesbevollmächtigten begangene Verfehen muffen von ber Bartei getragen werben. Auf bie thatfächliche Renntnis ber Partei von dem Inhalte bes Urteiles als folche kann es bei ber Frage nach ber Wirkung ber Urteilsverfündung in Källen der vorliegenden Art im Anwaltsprozesse ebensowenig ankommen, wie es im Anwaltsprozesse barauf ankommt, ob bie Bartei etwas davon erfährt, daß und was ihrem Anwalte 211ge= ftellt worden ist (§ 162). Nach § 283 Abs. 1 wirft die Berkundung sogar auch gegen die im Termine nicht vertretene Bartei, umsomehr also gegen die durch ihren Anwalt vertretene Partei, und die Rläger sind in dem Termine am 13. Oktober durch ihren Anwalt vertreten gewesen. Die Motive zum Entwurse der Civilprozesordnung führen freilich zur Begründung der in § 671 des Gesehes vorgeschriebenen Zustellung des vollstreckaren Titels an, daß auf diese Weise der Schuldner vom Inhalte desselben benachrichtigt werde,

vgl. Hahn, Materialien zur Civilprozeßordnung Bb. 1 S. 439; aber das ist im Anwaltsprozesse eine bloße Fiktion; keinessalls kann diese Bemerkung als Stütpunkt dienen, um für die Wirksamkeit der Urteilsverkündung ein in dem Gesehe selbst nicht zum Ausdrucke gekommenes Ersordernis aufzustellen.

Die Kläger können sich auch nicht barauf berufen, daß der Beklagte schon durch vorläusig vollstreckbares Urteil vom 7. Oktober zur Käumung verurteilt und damit jeden Anspruches auf die Wasserbenutzung entkleidet worden sei; denn dieses Urteil bedurste allerdings noch erst einer Bollstreckung, um in Wirksamkeit zu kommen, und folglich auch einer vorherigen oder gleichzeitigen Zustellung an den Beklagten nach § 671 C.P.D. Nun ist aber weder von den Klägern behauptet, daß dieses Urteil vor dem 16. Oktober zugestellt worden sei, noch auch ist dasselbe demnächst überhaupt vorläusig vollstreckt worden.

Aus diesen Gründen war der angesochtene Beschluß des Kammergerichtes aufzuheben, und die durch ihn aufgehobene Strafverfügung des Landgerichtes wieder in Kraft zu sehen."